

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Tel.: 06172 999-4799
Fax: 06172 999-9827

corona@hochtaunuskreis.de

30. März 2021

Allgemeinverfügung

Vierte Änderung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020, geändert durch Allgemeinverfügungen vom 27.01.2021, 12.02.2021 und 08.03.2021

Maskenpflicht für Lehrkräfte und Beschäftigte und sonstige in Schulen tätige Personen während des Präsenzunterrichts der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Kindertagespflegestellen für dort tätige Personen

Aufgrund von §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. S. 310), sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) der Hessischen Landesregierung vom 26.11.2020 (GVBl. S. 826), und § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung der Hessischen Landesregierung vom 26.11.2020 (GVBl. S. 826), beide zuletzt geändert durch die 28. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24.03.2021 (GVBl. S. 186),

wird für das Gebiet des Hochtaunuskreises folgendes verfügt:

1. Ziffer 5 der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020, geändert durch Allgemeinverfügungen vom 27.01.2021, 12.02.2021 und 08.03.2021, zur Maskenpflicht für Lehrkräfte und Beschäftigte und sonstige in Schulen tätige Personen während des Präsenzunterrichts der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Kindertagespflegestellen für dort tätige Personen wird durch folgende Regelung ersetzt:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 30.04.2021.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Begründung:

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Hochtaunuskreises vom 30.11.2020, geändert durch Allgemeinverfügungen vom 27.01.2021, 12.02.2021 und 08.03.2021, war gemäß deren Ziffer 5. bis zum 31.03.2021 befristet.

Landratsamt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60
SWIFT-BIC: NASSDE55

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ist die Aufrechterhaltung der in der Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen geboten, so dass die Verlängerung ihrer Geltungsdauer verfügt wird.

Nach deutlich sichtbaren Erfolgen bei der Eindämmung des Infektionsgeschehens im Januar und Februar zeigt die aktuelle Entwicklung – insbesondere aufgrund der hohen Verbreitung der SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 – wieder ein starkes Infektionsgeschehen und eine exponentielle Dynamik. Die ansteigende Zahl der Neuinfizierten, die ansteigenden Belegungszahlen der Krankenhäuser und Intensivstationen mit Covid-19-Patienten sowie die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion zeigen, dass sich das Infektionsgeschehen in Hessen erneut auf einem sehr hohen Niveau befindet. Noch immer handelt es sich in weiten Bereichen um eine diffuse Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in der Bevölkerung, und in vielen Fällen lassen sich eindeutige Infektionsorte oder -ketten nicht nachvollziehen. Zwar lassen die zunehmende Menge an Impfstoff sowie die Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests eine deutliche positive Veränderung des Pandemiegeschehens erwarten, jedoch werden sich die begonnenen Schutzimpfungen wesentlich erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn größere Teile der Bevölkerung geimpft sind, und die Tests können nur in begrenztem Maß Sicherheit bieten, weil sie nur eine Momentaufnahme darstellen. Unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren hält der Hessische Ordnungsgeber es daher für geboten, die geltenden Schutzmaßnahmen weiterhin aufrechtzuerhalten und hat eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus bis zum 18.04.2021 angeordnet.

Auch im Hochtaunuskreis sind weiterhin erhebliche Anstrengungen erforderlich, um das Infektionsgeschehen wieder einzudämmen, da die Inzidenzwerte seit Februar 2021 erneut stark gestiegen sind. Am 30.03.2021 lag der vom Robert Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert bei 141,0. Er liegt damit wieder auf einem sehr hohen Niveau, bei dem sich Infektionsorte und -ketten überwiegend nicht eindeutig nachvollziehen lassen und eine Überlastung des Gesundheitswesens droht.

Es ist also eine Situation gegeben, in der es nach wie vor erforderlich ist, der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken, um den nach wie vor unerlässlichen Rückgang des Infektionsgeschehens zu befördern, aber auch einer Ausbreitung infektiöserer Virusvarianten zu begegnen. Aus diesem Grund wird die Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bis zum 30.04.2021 angeordnet. Für den Fall, dass die Notwendigkeit der Maßnahmen auch nach dem 30.04.2021 fortbesteht, bleibt eine weitere Verlängerung vorbehalten.

Die Verlängerung erfolgt bis zum 30.04.2021, um nach den für den 12.04.2021 anberaumten Beratungen der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der damit einhergehenden Änderungen der hessischen Corona-Verordnungen ausreichend Zeit zu haben, um über die erforderliche Anpassung dieser Verfügung zu entscheiden und sie umzusetzen. Zudem ist damit zu rechnen, dass es auch nach den am 16.04.2021 endenden Osterferien notwendig sein wird, die Schutzmaßnahmen unverändert fortzuführen. Sollte sich das als unzutreffend erweisen, wäre diese Allgemeinverfügung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 30.11.2020, geändert durch die Allgemeinverfügungen vom 27.01.2021 12.02.2021 und 08.03.2021, unberührt.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Thorsten Schorr

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter